

Satzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Bamberg

Vom 10.11.1989

(Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 26.01.1990 Nr. 2)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Bamberg kann gemäß Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bamberg besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

§ 2

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein vom Oberbürgermeister unterschriebener Ehrenbürgerbrief ausgehändigt.

§ 3

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates.

(2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

(3) Nach Vorberatung im Ältestenrat entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Oberbürgermeister in feierlicher Form in einer Stadtratssitzung.

§ 4

(1) Ehrenbürger der Stadt Bamberg sind berechtigt, sich in das Goldene Buch der Stadt Bamberg einzutragen. Ihre Namen werden an der Ehrenbürgertafel im Rathaus angebracht.

(2) Ehrenbürger der Stadt Bamberg werden zu allen Festveranstaltungen der Stadt Bamberg eingeladen. Sie erhalten auf Wunsch ein Ehrengrab im städtischen Friedhof.

12.003.1

§ 5

Die Stadt Bamberg kann gemäß Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die Ernennung zum Ehrenbürger wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 3 Abs. 1, 2 und 3 gelten entsprechend. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufs ist der Ehrenbürgerbrief an die Stadt zurückzugeben.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.